



Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 11044 Berlin

Per Zustellungsurkunde

Herrn Noah Freising




Referat 103 - Rechts- und
Kabinettsachen, IFG,
Innenrevision

ifg@bpa.bund.de

www.bundesregierung.de

Ihr IFG-Antrag vom 29. Januar 2021

Geschäftszeichen: 30203/17#13

Berlin, 12. April 2021

Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr Freising,

auf Ihren Antrag vom 29. Januar 2021, welcher über das Webportal
fragenstaat.de unter der Referenz #210099 per E-Mail eingegangen ist,
ergeht der folgende **Bescheid**:

1. Der Informationszugang wird gewährt.
2. Für den Bescheid werden Gebühren in Höhe von 90,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Zu 1.

Mit E-Mail vom 29. Januar 2021 beantragten Sie unter Berufung auf das
Informationsfreiheitsgesetz (IFG) folgenden Informationszugang:

*„- Eine Aufstellung der Auflage sowie der Kosten für die Erstellung, den
Druck und den Vertrieb aller bisher erschienenen Ausgaben von
„Schwarzrotgold – Das Magazin der Bundesregierung“*

*- Eine Aufstellung in welchen Printpublikationen das Magazin jeweils
beigelegt wurde“*



Seite 2 von 4

Die für Sie zusammengestellten Informationen erhalten Sie in Form einer Tabelle als Anlage. Zur besseren Übersicht ist die Tabelle nach den bisher erschienenen Magazinen strukturiert.

Zu 2.

Gemäß § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) werden Gebühren in Höhe von 90 Euro festgesetzt.

Um Ihrem Antrag entsprechen zu können, waren individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erforderlich. Dazu gehörten nach der Antragsprüfung und -bewertung vor allem umfangreiche und langwierige Recherche- und Prüfungstätigkeiten durch Mitarbeiter/innen mehrerer Referate des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung. Im Lichte dieser Umstände handelt es sich auch nicht um eine bloß einfache Auskunft i.S.v. § 10 Abs.1 S. 2 IFG.

In der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV) folgt aus Teil A Nummer 1.2 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) zur IFGGebV, dass der Gebührenrahmen 30 bis 250 Euro beträgt.

Die Festlegung des konkreten Kostenansatzes innerhalb des Gebührenrahmens ergibt sich aus dem Umfang des erforderlichen Verwaltungsaufwands. Hierzu zählen vor allem die Personalkosten, aber auch die Sachkosten eines Arbeitsplatzes. Der exakte Umfang des zur Bearbeitung Ihrer Anfrage erforderlichen personellen und sachlichen Aufwandes ergibt sich naturgemäß erst am Ende der Bearbeitung.

Unter Anwendung der anerkannten Personalkostensätze für die Bearbeitung von IFG-Anfragen sind für die Bearbeitung Ihres Antrages folgende Aufwendungen entstanden:

Aufwand von 6 Stunden des gehobenen Dienstes, 6 x 45,00 Euro = 270 Euro	
<u>Gesamtbetrag</u>	<u>270 Euro</u>

Der tatsächlich angefallene Verwaltungsaufwand i.H.v. 270 Euro bewegt sich damit über dem in Ihrem Antrag eröffneten Gebührenrahmen von 250 EUR.

Allerdings ergibt sich daraus, dass der tatsächlich angefallene Verwaltungsaufwand i.H.v. 270 Euro hier den oberen Gebührenrand von 250,00 Euro überschreitet, noch nicht zwingend, dass Gebühren i.H.v. 250,00 Euro festgesetzt werden müssen. Zwar liegt im Falle der Bearbeitung Ihres Antrags ein deutlich erhöhter Verwaltungsaufwand für die Beschaffung der begehrten Informationen vor, aber dieser Aufwand ist im



Seite 3 von 4

Hinblick auf vergleichbare Fallkonstellationen noch nicht als so groß einzustufen, als dass er die Festsetzung der nach der IFGGebV möglichen Maximalgebühr nach IFGGebV Teil A Nummer 1.2 der Anlage i.H.v. 250,00 Euro erfordern würde.

Gründe, die eine Gebührenermäßigung rechtfertigen würden, liegen nicht vor und wurden von Ihnen auch nicht vorgetragen.

Ausgehend von dem tatsächlich angefallenen Verwaltungsaufwand ist somit nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens – auch unter Berücksichtigung der Billigkeit – gemäß §§ 39, 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eine Gebühr von 90 Euro zu erheben.

Bitte überweisen Sie daher den festgesetzten Betrag i.H.v. **90 Euro** bis zum **20.05.2021** auf das nachfolgende Konto unter Angabe des Verwendungszwecks:

Bundesbank

IBAN:

BIC:

Verwendungszweck:





Seite 4 von 4

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung erhoben werden. Bezüglich der Ziffer 2 dieses Bescheides hat ein Widerspruch bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Referat 103), Dorotheenstraße 84 in 10117 Berlin, oder in elektronischer Form

- durch E-Mail, welche mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, an die E-Mail-Adresse posteingang@bpa.bund.de, oder
- durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse poststelle@bpa-bund.de-mail.de

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

